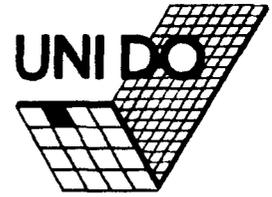


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/97

Dortmund, 14.02.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 28. Januar 1997

Seite 1 - 19

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Geographie an der
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I"
vom 28. Januar 1997

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), bisher: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium und wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 17 Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Geographie
- § 18 Freiversuch
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Studienplan
- § 21 Studienberatung
- § 22 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 23 Fächerkombinationen
- § 24 Möglichkeiten zur Promotion
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 528), das Studium im Studiengang Geographie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2

Funktion der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.

(3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

**Voraussetzungen für das Studium und
wünschenswerte Qualifikationen**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden geographische Kenntnisse empfohlen, die den Anforderungen der Leistungskurse, mindestens aber der Grundkurse Geographie der Sekundarstufe II entsprechen. Weiterhin sind Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich. Erwünscht sind darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache und Verständnis für naturwissenschaftliche, historische und wirtschaftliche Zusammenhänge.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudierendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Der Studiengang im Pflicht-, und Wahlpflichtbereich umfaßt insgesamt 42 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflichtbereich 12 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 30 SWS (zusätzl. Exkursionen). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach Lehramtsprüfungsordnung (LPO) erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

(2) Da die wissenschaftliche Ausbildung besonders auf Handlungskompetenz bezogen ist, sollen - orientiert am künftigen Berufsfeld der Studierenden - folgende Qualifikationen vermittelt werden:

- die Fähigkeit, räumliche Strukturen, Entwicklungen und Prozesse zu erkennen und zu verstehen, ihre Bedeutung für den Menschen zu bewerten und ihre Weiterentwicklung mitverantwortlich zu gestalten;
- die Fähigkeit, sich mit Theorie und Praxis geographischen Unterrichts auseinanderzusetzen.

(3) Den fachwissenschaftlichen Qualifikationen entsprechen folgende Studienziele:

- Vertrautheit mit wichtigen Fragestellungen und Methoden der geographischen Forschung. Dazu gehört auch die Fähigkeit, allgemeine Theo-

rieansätze und Modellvorstellungen des Faches als Versuche zu Erklärung und Deutung der Realität zu verstehen;

- Fähigkeit, geographische Fragestellungen zu entwickeln, Wege zu ihrer Beantwortung zu finden und die dazu notwendigen Verfahrensweisen und Arbeitsmittel sinnvoll einzusetzen;
- Kenntnis gesellschaftsrelevanter Fragestellungen und Forschungsziele der Geographie und Fähigkeit, diese - ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Erkenntnisse von Nachbarwissenschaften - auf gesellschaftliche Grundanliegen zu beziehen. Dazu gehören:

Analyse ausgewählter physio- und anthropogeographischer Strukturen und Prozesse,
Beurteilung von Nutzwert und Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen im Hinblick auf Bedürfnisse und Nutzungsansprüche sowie Entwicklung von Lösungsalternativen,
Beurteilung von Möglichkeiten und Grenzen der Raum- und Landschaftsplanung besonders im Hinblick auf konkurrierende Flächennutzungsansprüche unterschiedlicher Interessengruppen,
Einsicht in die gesellschaftliche Verantwortung und in die politische Dimension geographischer Forschung.

(4) Den fachdidaktischen Qualifikationen entsprechen folgende Studienziele:

- Kenntnis und Reflexion der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Fachdidaktik und des Schulfaches Geographie;
- Fähigkeit, Unterrichtsprozesse zu planen, zu analysieren und zu bewerten;
- Fähigkeit, die Einsatzmöglichkeiten von Unterrichtsmedien im Hinblick auf die angestrebten Ziele zu beurteilen;
- Fähigkeit, Organisationsformen des Geographieunterrichts im Hinblick auf die angestrebten Ziele zu analysieren.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Geographie gliedert sich in die fünf Bereiche:

- A Physische Geographie/Geoökologie
- B Anthropogeographie/Sozialgeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden fur die Erteilung des Geographieunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

A Physische Geographie/Geookologie:

Uberblickskenntnisse uber Strukturen und Prozesse im Bereich von Oberflachenformen, Klima, Boden und Gewassern unter Einbezug der Pflanzen- und Tierwelt; Kenntnisse des Ursachen- und Wirkungsgefuges der Geofaktoren in Okosystemen; Fahigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

B Anthropogeographie/Sozialgeographie:

Uberblickskenntnisse uber raumliche Strukturen und Prozesse im Bereich von Wirtschaft, Siedlung und Bevolkerung; Kenntnisse anthropogeographischer Ursachen- und Wirkungsgefuge; Fahigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

C Regionale Geographie:

Uberblickskenntnisse von Erdraumen verschiedener Mastabsebenen; exemplarisch vertiefte Kenntnisse einzelner Regionen; Einsicht in das komplexe Wirkungsgefuge der Geofaktoren.

D Theorien und Methoden der Geographie:

Uberblickskenntnisse grundlegender theoretischer Konzeptionen und methodischer Ansatze der Geographie; vertiefte Kenntnisse einzelner Methoden; Fahigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

E Didaktik der Geographie:

Uberblickskenntnisse uber curriculare Strukturen des Geographieunterrichts; Fahigkeit zur Planung, Analyse und Bewertung von Unterrichtsprozessen unter Einbezug der Unterrichtsmedien und Organisationsformen.

(3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, die fachbezogene Gliederungseinheiten fur das Studium und fur die Prufung darstellen.

Bereich A: Physische Geographie/Geookologie

- Teilgebiet A 1: Geomorphologie/Bodengeographie
- Teilgebiet A 2: Klima- und Vegetationsgeographie
- Teilgebiet A 3: Landschaftsokologie

Bereich B: Anthropogeographie/Sozialgeographie

- Teilgebiet B 1: Wirtschaftsgeographie
- Teilgebiet B 2: Siedlungs- und Bevolkerungsgeographie
- Teilgebiet B 3: Stadt-, Regional- und Landesentwicklung

Bereich C: Regionale Geographie

Teilgebiet C 1: Deutschland
Teilgebiet C 2: Europa
Teilgebiet C 3: Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel
der Erde

Bereich D: Theorien und Methoden der Geographie

Teilgebiet D 1: Darstellungs- und Interpretationsmethoden
(Karte, Luftbild, Geostatistik, Informations-
und Kommunikationstechnologien)

Teilgebiet D 2: Methoden geographischer Feldarbeit

Teilgebiet D 3: Theorien und Geschichte der Geographie

Bereich E: Didaktik der Geographie

Teilgebiet E 1: Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunter-
richts

Teilgebiet E 2: Methoden und Medien des Geographieunterrichts

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird im Vorle-
sungsverzeichnis und in den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Se-
mestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudi-
um von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 20 Semester-
wochenstunden.

§ 9

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat die Aufgabe, den Studierenden die allge-
meinen Grundlagen sowie die Kenntnis jener Sachverhalte und Methoden
zu vermitteln, die es ihnen im Hauptstudium ermöglichen, auf der Ba-
sis fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundwissens in weit-
gehender Selbständigkeit eine Auswahl im differenzierten Lehrangebot
zu treffen. Es soll auch dazu anregen, das Lehrangebot der Hochschule
durch sachgerechtes, grundlagenbezogenes Selbststudium zu ergänzen
und in Schwerpunkten zu vertiefen. Das Grundstudium soll in der Regel
nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

12 SWS Pflichtlehrveranstaltungen; davon

Physische Geographie:

2 SWS in den Teilgebieten A 1-2: Einführung in die Physische Geogra-
phie,

2 SWS in den Teilgebieten A 1-2, D 1 - 2: Methoden und Fragestellungen der Physischen Geographie.

Es handelt sich um eine integrierte Einfuhrungsveranstaltung.

Anthropogeographie:

2 SWS in den Teilgebieten B 1-2: Einfuhrung in die Anthropogeographie,

2 SWS in den Teilgebieten B 1-2, D 1 - 2: Methoden und Fragestellungen der Anthropogeographie.

Es handelt sich um eine integrierte Einfuhrungsveranstaltung.

Didaktik der Geographie:

2 SWS in den Teilgebieten E 1-2: Einfuhrung in die Didaktik der Geographie,

2 SWS in den Teilgebieten E 1-2: Schulpraktische Studien (Tagespraktikum mit begleitendem Seminar) zum Erwerb von Erfahrungen in praktischer Unterrichtstatigkeit und zur Einfuhrung in Unterrichtsplanung und -analyse.

Exkursionen:

2 Tage: je ein Exkursionstag im Zusammenhang mit den integrierten Einfuhrungsveranstaltungen.

10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen, davon:

Physische Geographie:

2 SWS in den Teilgebieten A 1 oder A 2 .

Anthropogeographie:

2 SWS in den Teilgebieten B 1 oder B 2 .

Regionale Geographie:

2 SWS im Teilgebiet C 1.

Theorien und Methoden der Geographie:

2 SWS im Teilgebiet D 1.

2 SWS in den Teilgebieten: A 1, A 2, B 1, B 2, C 1 oder D 1.

Exkursionen:

4 Tage: ein- bis zweitagige Exkursionen

§ 10

Zwischenprufung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprufung nach der Zwischenprufungsordnung abgeschlossen.

(2) Voraussetzungen fur die Zulassung zur Zwischenprufung sind:

- die regelmaige und aktive Teilnahme an jeweils einem Seminar zu Methoden und Fragestellungen der Physischen Geographie und der Anthropogeographie,

- 2 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen des Grundstudiums (Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten der Physischen Geographie, der Anthropogeographie oder der Regionalen Geographie; zu Erbringungsformen und Umfang vgl. § 14 Abs. 4).

(3) In der Zwischenprüfung wird überprüft, ob die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen A (Physische Geographie) und B (Anthropogeographie) besitzen, die für ein erfolgreiches Hauptstudium erforderlich sind.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen Einführung in die Physische Geographie (einschließlich Methoden und Fragestellungen) sowie Einführung in die Anthropogeographie (einschließlich Methoden und Fragestellungen).

(4) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 25-30 Minuten.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden gemäß § 36 Abs. 4 LPO ihre Fachkenntnisse in vier Teilgebieten so weit ausbauen, daß sie die nach § 6 dieser Ordnung erforderlichen Qualifikationen erreichen. Eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren, eines ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen; davon:

Physische Geographie/Geoökologie:

4 SWS in einem Teilgebiet des Bereichs A.

Anthropogeographie/Sozialgeographie:

4 SWS in einem Teilgebiet des Bereichs B.

Regionale Geographie:

4 SWS in einem Teilgebiet des Bereichs C.

Didaktik der Geographie:

4 SWS in einem Teilgebiet des Bereichs E.

Vertiefende Studien:

2 SWS in einem der bereits gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A, B, C oder E.

Theorien und Methoden der Geographie:

Methoden der Geographie (Teilgebiet D 1) sind als integraler Bestandteil der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit 2 SWS zu studieren

Exkursionen:

12 Tage: davon eine große Exkursion (mindestens 6 Tage) sowie 6 Tage im Rahmen ein- bis dreitägiger Exkursionen.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus den studierten Teilgebieten (§ 7) zu erwerben.

- Einer der Leistungsnachweise ist aus dem Teilgebiet der vertieften Studien vorzulegen.

- Werden beide Leistungsnachweise aus den fachwissenschaftlichen Bereichen A bis C vorgelegt, so muß einer der qualifizierten Studiennachweise in einem Teilgebiet des Bereichs E erworben werden.

- Wird nur ein Leistungsnachweis aus den fachwissenschaftlichen Bereichen A bis C vorgelegt, so muß einer der qualifizierten Studiennachweise in einem Teilgebiet eines anderen fachwissenschaftlichen Bereiches erbracht werden.

(4) Eine schriftliche Übersicht über die Teilgebiete, die vertiefend studiert werden können, bietet das Fach Geographie im Rahmen der Studienberatung gesondert an.

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Geographie umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei SWS.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,

- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
- Unterricht zu analysieren, zu planen und praktisch zu erproben.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel am Ende des Grundstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe I. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf den Studienumfang angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

2. Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachberei-

tungen in erziehungswissenschaftlichen und/oder in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universitat Dortmund durchgefuhrt. Fur ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf den Studienumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universitat Dortmund bescheinigt.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) Das Angebot der Lehrveranstaltungen weist folgende Veranstaltungsarten aus:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- KS = Kompaktseminar
- Pr = Projekt (mit Gelandearbeit)
- E = Exkursion
- Sch = Schulpraktische Studien
- K = Kolloquium
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einfuhungen in Themenbereiche, Uberblicke uber die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhangende Vortrage von Lehrenden vermittelt.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

Seminare des Grundstudiums fuhren in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein, gekoppelt mit der Vermittlung methodischer Fahigkeiten und Fertigkeiten.

Seminare des Hauptstudiums behandeln komplexere Fragestellungen. Selbstandige studentische Beitrage erhalten hier groeres Gewicht.

KS = Kompaktseminar: Sonderform des Seminars in zeitlich komprimierter Form.

Pr = Projekt (in der Regel mit Gelandepraktikum): Erwerb und Vertiefung sachlicher und methodischer Kenntnisse bei der Anlage, Durchfuhung und Auswertung gelandebezogener Arbeiten am Beispiel einer konkreten Fragestellung. Bei projektorientierten Lehrveranstaltungen wird angestrebt, einen gesamten Forschungsproze von der Konzeption uber die Datenerhebung und die Datenauswertung bis zur Prasentation der Ergebnisse nachzuvollziehen.

E = Exkursion: Lehrveranstaltung mit unmittelbarer Orientierung an fachwissenschaftlichen Objekten im Gelande.

Hierbei sind verschiedene Exkursionsformen moglich, die von thematisch ber regional orientierte Exkursionen bis zu Gelandepraktika reichen.

Sch = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 12.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung fur den erfolgreichen Abschlu des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Magabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwahlen hat.

(3) ber den Rahmen des nachzuweisenden Studiums hinaus bietet das Fach Geographie Veranstaltungen an, die die Studierenden nach eigenen Interessen wahrnehmen konnen. Dazu gehoren:

K = Kolloquium: Wissenschaftliches Gesprach zwischen Lehrenden und Studierenden zur Vertiefung der Kenntnisse und des Verstandnisses spezieller Probleme.

§ 14

Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Nach Magabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemaes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise sowie Bescheinigungen uber die Teilnahme an schulpraktischen Studien und uber das Bestehen der Zwischenprufung.

(2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise uber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt "bersicht der gewahlten Lehrveranstaltungen" gefuhrt, das im Studentensekretariat erhaltlich ist.

(3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgefuhrt haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:

- a) schriftliche Hausarbeiten,
- b) Referate,
- c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- d) mundliche Prufungen,
- e) veranstaltungsbegleitende Arbeitsauftrage oder
- f) Projektberichte.

Die qualifizierte Form dieser Leistungen und eine regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen sind notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung qualifizierter Studiennachweise. Der Modus der Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme wird durch den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Die Anforderungen an diese Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(4) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und Grundfähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
- b) schriftliche Hausarbeiten,
- c) Referate oder
- d) mündliche Prüfungen.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden erläutert. Sie entsprechen in etwa einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht. Ihre qualifizierte Form und eine regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen (vgl. § 9 Abs. 2) sind notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung eines Leistungsnachweises.

(5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden durch zwei Teilleistungen in zwei Lehrveranstaltungen desselben Teilgebiets im Hauptstudium erbracht. Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die jeweils möglichen Erbringungsformen sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden erläutert.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im fünften Semester beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Schulpraktika und über das Bestehen der Zwischenprüfung,
- ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums, in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung,
- ein qualifizierter Studiennachweis sowie
- ggf. der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.

(3) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ist der Zulassungsantrag zu ergänzen; für das Sommersemester heißt das Anfang Juni, für das Wintersemester Anfang Januar.

Dabei ist anzugeben, welche vier Teilgebiete im Hauptstudium studiert worden sind und für die Prüfung gewählt werden; es sind vorzulegen:

- ein zweiter Leistungsnachweis des Hauptstudiums,
- ein qualifizierter Studiennachweis für ein weiteres im Hauptstudium studiertes Teilgebiet, für das kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde,
- der Exkursionsnachweis.

(4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit

(1) Die erste Prüfungsleistung ist die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Geographie oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 37 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und soll spätestens im sechsten Semester angefertigt werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 LPO).

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden.

(5) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Geographie schreiben will, hat sich vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung von einem Professor des Fachs Geographie, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 9 Abs. 5 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Geographie

(1) Für die Prüfung (die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat die vier Teilgebiete, für die er im Hauptstudium Leistungsnachweise bzw. qualifizierte Studiennachweise erworben hat. Der Kandidat gibt zu jedem Teilgebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.

(2) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden behandelt eine Thematik, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten gestellt worden ist.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 40 Minuten. Die Aufgaben werden nach Maßgabe von Abs. 1 den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen, müssen sich aber nicht auf diese beschränken.

§ 18

Der Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauern die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

§ 19

Die Erweiterungsprüfung

(1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Geographie abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.

(3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Geographie, d.h. mindestens 21 SWS;
- drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
- Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studiennachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3.

(4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Fach Geographie entsprechend.

§ 20

Der Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 21

Die Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung gemäß § 82 UG erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden, vor allem durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 22

Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien in Geographie, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO.

(2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (Mindestens ein Drittel des Studiums an deutschen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geographie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§§ 55-59 LPO).

(5) Die Entscheidungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Geographie.

§ 23

Fächerkombinationen

(1) Das Fach Geographie kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Evangelische Religionslehre,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Katholische Religionslehre,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Sport,
Technik,
Textilgestaltung

kombiniert werden.

(2) Wer Geographie als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

der Blinden,
der Erziehungsschwierigen,
der Gehörlosen,
der Geistigbehinderten,
der Körperbehinderten,
der Lernbehinderten,
der Schwerhörigen,
der Sehbehinderten oder
der Sprachbehinderten

kombinieren.

§ 24

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. Phil.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität

Dortmund für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Geographie mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I", die ihr Studium im Wintersemester 1996/97 oder später aufgenommen haben.

Die vorstehende Studienordnung ist am 03.07.1996 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 (Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie) und am 19.12.1996 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, den 28. Januar 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. A. Klein

Aufbau des Grundstudiums für das Lehramt GEOGRAPHIE - Sek. I

jeweils im Wintersemester:	Einführung in die Anthropogeographie B 1-2 ←	Einführung in die Didaktik der Geographie E 1-2 °
jeweils im Sommersemester:	Einführung in die Physische Geographie A 1-2 ↑	gekoppelt sind: ← und → sowie ↑ und ↓

	Teilnahme	
jew. im Winter- bzw. im Sommersemester:	Methoden und Fragestellungen der Anthropogeographie B 1-2, D 2 →	Methoden und Fragestellungen der Phys. Geographie A 1-2, D 2 ↓
	Didaktik u. Methodik d. Geographie in der Sek. I E 1-2	Fachdidaktisches Tagespraktikum (Schule) ±

5 Wahlpflichtveranstaltungen (mind. je eine aus ∅, ≥, ∪ und ⊃);
insgesamt 2 Leistungsnachweise aus ∅ - ∪ :

jew. im Winter- u./o. Sommersemester:	Grundzüge der ... " B 1	Grundzüge der ... ≥ A 1
	- Wirtschaftsgeographie o. Siedlungs- und Bevölkerungsgeographie B 2	- Geomorphologie oder Klima- und Vegetationsgeographie A 2
	Grundzüge der ... Regionalen Geographie Deutschlands C 1 x	Grundzüge der ... Kartenkunde - Karteninterpretation D 1 ⊃
	sechs eintägige Exkursionen (z.T. verbunden mit Seminaren) (Ex)	

nach dem 2./3. Sem. (WS oder SS):

Z w i s c h e n p r ü f u n g

Voraussetzungen: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an \mathfrak{R} und \mathfrak{P} sowie zwei Leistungsnachweise aus \emptyset , \cap oder \cup (jedoch nicht zwei aus dem gleichen Bereich) und Exkursionen (Ex)

\mathfrak{R} bis \oplus = Pflichtlehrveranstaltungen, \emptyset bis \supset + (Ex) = Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Aufbau des Hauptstudiums für das Lehramt Geographie - Sekundarstufe I

Bereich/Teilgebiete	jew. ein Teilgebiet (WP) mit zusammen 4 SWS (entspricht i.d.R. 2 Lehrveranstaltungen)	Vertiefung, Exkursionen
A 1 Geomorphologie/Bodengeographie 2 Klima- u. Vegetationsgeographie 3 Landschaftsökologie	2 SWS + 2 SWS	
B 1 Wirtschaftsgeographie 2 Siedlungs- u. Bevölkerungsgeographie 3 Stadt-, Regional- u. Landesentwicklung	2 SWS + 2 SWS	
C 1 Deutschland 2 Europa 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel	2 SWS + 2 SWS	
D 1 Darstellungs- u. Interpretationsmethoden 2 Methoden geogr. Feldarbeit 3 Theorien und Geschichte der Geographie	2 SWS	
E 1 Theorien, Ziele, Inhalte... 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts	2 SWS + 2 SWS	
Exkursionen:		12 Tage

Nachweise: Zwischenprüfungszeugnis, 2 Leistungsnachweise, 2 qualifizierte Studiennachweise, Exkursionsnachweis (insges. 18 Tage Grund- und Hauptstudium)

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I: Geographie**